

Bekanntmachung Markt Ronsberg „Sondergebiet Einzelhandel Obergünzburger Straße“ Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 BauGB



Der Marktgemeinderat des Marktes Ronsberg hat am 08.04.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel Obergünzburger Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel Obergünzburger Straße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Ronsberg „Sondergebiet Einzelhandel Obergünzburger Straße“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie der Planzeichnung, jeweils in der Fassung vom 08.04.2025, ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter www.ronsberg.de unter ‚Aktuelles‘ und auch über das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal> veröffentlicht. Neben der Veröffentlichung im Internet kann jedermann den Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel Obergünzburger Straße“ mit Begründung im Rathaus des Marktes Ronsberg, Schulweg 3, 87671 Ronsberg zu den allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Das Plangebiet befindet sich in Ronsberg an der Obergünzburger Straße. Der Umgriff des Geltungsbereichs kann der Planzeichnung entnommen werden. Als Art der baulichen Nutzung wird ein „Sondergebiet nach § 11 BauNVO“ dargestellt. Der Bebauungsplan beinhaltet die Flur-Nrn. 42/5, 490, 490/7 und 490/8 der Gemarkung Ronsberg.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

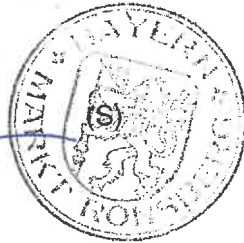
**Bekanntmachung Markt Ronsberg
„Sondergebiet Einzelhandel Obergünzburger Straße“
Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 BauGB**



Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bauleitplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ronsberg, 16.04.2025
MARKT RONSBURG



Michael Sturm
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 17.04.2025
Abgenommen am: 26.05.2025